
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 07.05.2021

Seite 441

Nr. 67

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen vom 06. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2021 (GV. NRW. S. 329), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen vom 28. September 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 713 / Nr. 95) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nr. 3 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) In der Nr. 4 wird das Wort „und“ angehängt.
 - c) Im Anschluss an die Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angehängt:

„5. innerhalb von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung oder Organisationsregelung.“
2. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a. Im Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
 - b. Im Anschluss an Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angehängt:

„Bei der Stimmabgabe hat die wählende Person oder deren Hilfsperson gegenüber dem Wahlvorstand gemäß § 7 Onlinewahlverordnung NRW an Eides statt unter Angabe des Tages zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat. Die Versicherung an Eides statt wird in elektronischer Form abgegeben. Das erfolgt, indem die wahlberechtigte Person die Versicherung in dem elektronischen Wahlsystem abgibt und hierbei zugleich nach Maßgabe des Absatzes 2 authentifiziert ist.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 9. April 2021

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 06. Mai 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

